



MENSCH VOR MASCHINE

Weil die Zukunft uns gehört!

GESCHÄFTSORDNUNG 2023 - 2028

5. Bundesjugendkonferenz

PRO/GE JUGEND

www.proge.at

Geschäftsordnung 2023 – 2028

5. Bundesjugendkonferenz

Zusammenfassung aller Änderungen in der Geschäftsordnung der PRO-GE Jugend

Änderung für die Wahl der Delegierten für die Bundesjugendkonferenz

Bis jetzt mussten die stimmberechtigt Delegierten der Landesorganisation von der jeweiligen Landesjugendkonferenz gewählt werden. Diese Aufgabe wird nun an den jeweiligen Landesjugendvorstand übertragen.

Anzahl der Sitzungen des Landesjugendvorstandes

Bis jetzt gab es keine Vorgabe, wie viele Sitzungen des Landesjugendvorstandes der/die Landesjugendvorsitzende einberufen muss. Da wir uns als PRO-GE Jugend zu unseren starken Landesjugendvorständen bekennen, wird hier die Anzahl der Sitzungen auf viermal jährlich festgelegt.

Entsendung der Vertreter:innen der Jugendorganisation in die Bezirks- und Regionalvorstände der PRO-GE

Als Jugendorganisation haben wir einen großen Stellenwert in der PRO-GE. In beinahe allen Gremien der PRO-GE ist ein/e Vertreter:in der Jugendorganisation vorgesehen. Lediglich in den Bezirks- und Regionalvorständen ist dies noch nicht der Fall. Diese Lücke soll aber am Gewerkschaftstag 2023 geschlossen werden und daher wird in der Geschäftsordnung der PRO-GE Jugend folgende Regelung verankert:

Besteht in einem Bezirk bzw. einer Region eine oder mehrere Jugendgruppen, so entscheiden diese gemeinsam, wer die Jugend im Bezirks- oder Regionalvorstand vertritt. Sollte es keine Jugendgruppe in der jeweiligen Region/Bezirk geben, so entsendet der Landesjugendvorstand.

§ 1. Allgemeines

- (1) Die Bundesjugendorganisation übt ihre Tätigkeit auf Grund § 26 der Geschäftsordnung der Gewerkschaft aus.
- (2) Sie berücksichtigt dabei die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft.
- (3) Die Organe der Bundesjugendorganisation sind dem Bundesvorstand beziehungsweise dem Landesvorstand der Gewerkschaft verantwortlich.
- (4) Der Schriftverkehr der Bundesjugendorganisation erfolgt auf Kopfpapier der Gewerkschaft mit dem Aufdruck „Jugendabteilung“.
- (5) Innerorganisatorische Einladungen, Informationen und Ähnliches sind von der/dem Bundesjugendvorsitzenden und dem/der Bundesjugendsekretär:in zu zeichnen und dem/der zuständigen Bundessekretär:in zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Nach außen wird die Bundesjugendorganisation von der Gewerkschaft vertreten.
- (7) Die Kosten der Bundesjugendorganisation sind von den dafür zuständigen Organen der Gewerkschaft zu tragen.

§ 2. Aufgaben

Die Aufgaben der Bundesjugendorganisation ergeben sich im Besonderen aus den Arbeitsrichtlinien der Bundesjugendabteilung des ÖGB unter Berücksichtigung der Probleme der jungen ArbeitnehmerInnen im Wirkungsbereich der Gewerkschaft und der als Mitglieder zu betreuenden SchülerInnen und StudentInnen. Werbung, Schulung und Information sind dabei besonders zu beachten.

§ 3. Organe

Die Bundesjugendorganisation hat folgende Organe:

- a) Bundesjugendkonferenz,
- b) Bundesjugendvorstand,
- c) Bundesjugendpräsidium,
- d) Landesjugendkonferenz,
- e) Landesjugendvorstand,
- f) Landesjugendpräsidium,
- g) Jugendgruppen.

§ 4. Bundesjugendkonferenz

(1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Delegierte sind die Delegierten der Landesorganisationen und die gemäß § 5 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes.
- b) Der Landesjugendvorstand entsendet die stimmberechtigten Delegierten gemäß lit. a) nach folgendem Schlüssel:
 - bis 2000 Mitglieder auf je 200 Mitglieder eine/ein Delegierte/r,
 - von 2001 - 5000 Mitglieder auf je 300 Mitglieder eine/ein weitere/n Delegierte/n,
 - ab 5000 Mitglieder auf je 500 Mitglieder eine/ein weitere/r Delegierte/r
 - Bruchteile zählen voll.
- c) Als Berechnungsgrundlage zählt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der jugendlichen Mitglieder in der Landesorganisation.
- d) Die stimmberechtigten Delegierten der Landesorganisation werden vom jeweiligen Landesjugendvorstand gewählt.

(2) Die Aufgaben der Bundesjugendkonferenz sind:

- a) die Geschäftsordnung der Bundesjugendkonferenz zu beschließen;
- b) Änderungen der Geschäftsordnung der Bundesjugendorganisation zu beschließen;
- c) die Entgegennahme der vom Bundesjugendvorstand vorzulegenden Berichte;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die an die Bundesjugendkonferenz gestellten Anträge; insbesondere über die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen;
- e) die Wahl
 - der/des Bundesjugendvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Vertreter:innen der Landesorganisation und der ErsatzVertreter:innen in den Bundesjugendvorstand und
 - der vom Bundesjugendpräsidium vorgeschlagenen drei Vertreter:innen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau und deren Ersatzvertreter:innen.

(3) Durchführung der Bundesjugendkonferenz

- a) Die Bundesjugendkonferenz findet vor jedem Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor dem Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- b) Der Bundesjugendvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendkonferenz – unter Berücksichtigung einer entsprechenden Einberufungsfrist – beschließen.

Der außerordentlichen Bundesjugendkonferenz kommen die gleichen Kompetenzen zu, wie der ordentlichen.

- c) Die Bundesjugendkonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung, unter Beachtung dieser Geschäftsordnung, selbst.
- d) Die Leitung der Bundesjugendkonferenz obliegt dem von der Bundesjugendkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- e) Anträge können nur von
 - den Jugendgruppen über den Landesjugendvorstand,
 - den Landesjugendvorständen und
 - dem Bundesjugendvorstand

an die Bundesjugendkonferenz eingebracht werden.

- f) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz an die Jugendabteilung einzusenden.
- g) Während der Bundesjugendkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- h) Die Bundesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- i) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung der Bundesjugendorganisation und die Zulassung von Anträgen während der Jugendkonferenz müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- j) Alle anderen Beschlüsse fasst die Bundesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- k) Alle Wahlen hat die Bundesjugendkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- l) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Bundesjugendkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 5. Der Bundesjugendvorstand

(1) Zusammensetzung:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die Mitglieder des Bundesjugendpräsidiums,
 - die Vertreter:innen der Landesorganisationen beziehungsweise bei Verhinderung die ErsatzVertreter:innen,
 - drei Vertreter:innen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau.
- b) Beratende Mitglieder sind:
 - die hauptamtlich mit der Jugendarbeit beschäftigten SekretärInnen,
 - vier JugendbeirätInnen (diese sollen möglichst von den vier an Mitgliedern stärksten Landesjugendvorständen entsendet werden).

- c) Die Vertreter:innen der Landesorganisationen gemäß lit. a) sind nach folgendem Schlüssel vorzuschlagen und von der Bundesjugendkonferenz zu wählen:
- je 1.000 jugendliche Mitglieder einer Landesorganisation einen/eine Vertreter:in. Bruchteile von 1.000 zählen voll.
- d) Als Berechnungsgrundlage gilt der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesene Mitgliederstand der jugendlichen Mitglieder in der Landesorganisation.

(2) Die Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:

- a) die Beratung der Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 und die notwendigen Beschlüsse fassen;
- b) die Bundesjugendkonferenz einzuberufen;
- c) die Anträge an den Gewerkschaftstag der Gewerkschaft, an die Bundesjugendkonferenz und an den Jugendkongress des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
- d) einen schriftlichen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Bundesjugendorganisation, insbesondere über
- die Mitgliederentwicklung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie
 - die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen zu erstellen und der Bundesjugendkonferenz vorlegen;
- e) die Wahl
- des/der Vertreter:in der Bundesjugendorganisation, sowie dessen/deren Ersatz in den Bundesvorstand der PRO-GE
 - der Delegierten des Bundesjugendvorstandes der Gewerkschaft zum ÖGB-Jugendkongress
 - der Vertreter:innen des Bundesjugendvorstandes der Gewerkschaft im Jugendvorstand des ÖGB.

(3) Durchführung der Bundesjugendvorstandssitzung:

- a) Der Bundesjugendvorstand wird von dem/der Bundesjugendvorsitzenden mindestens sechsmal jährlich einberufen und geleitet. Diese/dieser hat den Bundesjugendvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesjugendvorstandsmitglieder verlangt.
- b) Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Alle Wahlen hat der Bundesjugendvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 6. Das Bundesjugendpräsidium

- a) Das Bundesjugendpräsidium besteht aus
 - dem/der Bundesjugendvorsitzenden,
 - den gleichberechtigten Stellvertreter:innen, davon mindestens eine Frau
 - dem/der Bundesjugendsekretär:in.
- b) Die Aufgaben des Bundesjugendpräsidiums sind:
 - die Vorberatung der dem Bundesjugendvorstand gestellten Aufgaben,
 - der Bundesjugendkonferenz die drei Vertreter:innen wichtiger Organisationsteile, davon mindestens eine Frau und deren Ersatzvertreter:innen, zur Wahl in den Bundesjugendvorstand vorzuschlagen.
- c) Die Sitzungen des Bundesjugendpräsidiums werden von der/dem Bundesjugendvorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen und geleitet.

§ 7. Die Landesjugendkonferenz

- (1) Zusammensetzung:
 - a) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gewählten und der Gewerkschaft angehörenden Jugendvertrauensrät:innen aus den Betrieben,
 - sowie die der Gewerkschaft angehörigen Delegierten der Jugendgruppen.
 - die Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
 - b) Der Delegiertenschlüssel für die stimmberechtigten Delegierten gemäß lit. a) wird vom Landesjugendvorstand festgelegt.
- (2) Die Aufgaben der Landesjugendkonferenz sind:
 - a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Landesjugendkonferenz;
 - b) die Entgegennahme der vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Berichte;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung der an die Landesjugendkonferenz gestellten Anträge, insbesondere über die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen;
 - d) die Wahl
 - der/des Landesjugendvorsitzenden und der stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden,
 - der Mitglieder des Landesjugendvorstandes und der Ersatzmitglieder,
- (3) Durchführung der Landesjugendkonferenz
 - a) Die Landesjugendkonferenz tritt vor der Bundesjugendkonferenz zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand und muss mindestens sechs Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 - b) Die Landesjugendkonferenz gibt sich unter Beachtung dieser Geschäftsordnung ihre Geschäftsordnung selbst.

- c) Die Leitung der Landesjugendkonferenz obliegt dem von der Landesjugendkonferenz gewählten Tagungspräsidium.
- d) Anträge können von
 - den Jugendgruppen,
 - den Jugendvertrauensratskörperschaften und
 - dem Landesjugendvorstand an die Landesjugendkonferenz eingebracht werden.
- e) Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Landesjugendkonferenz an das Landessekretariat der Gewerkschaft einzusenden.
- f) Während der Landesjugendkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- g) Die Landesjugendkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- h) Beschlüsse werden von der Landesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Alle Wahlen hat die Landesjugendkonferenz nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- j) Alle anderen Beschlussfassungen und Abstimmungen werden durch ein Zeichen mit der Delegiertenkarte durchgeführt. Die Landesjugendkonferenz kann auch eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 8. Der Landesjugendvorstand

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Landesjugendpräsidiums,
- b) die von der Landesjugendkonferenz gewählten Vertreter:innen, der Jugendgruppen und der Jugendvertrauensrät:innen aus den Betrieben.

(2) Die Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:

- a) die Aufgaben gemäß § 2 unter Berücksichtigung des § 1 sinngemäß zu beraten und die notwendigen Beschlüsse zu fassen;
- b) den Delegiertenschlüssel für die Landesjugendkonferenz festzulegen;
- c) die Landesjugendkonferenz einzuberufen;
- d) die Anträge an die Bundesjugendkonferenz, die Landesjugendkonferenz und die Landes-Jugendkonferenz des ÖGB zu beschließen und einzubringen;
- e) einen Bericht über die gewerkschaftliche Arbeit der Landesjugendorganisation im Bundesland, insbesondere über
 - die Mitgliederentwicklung,
 - die Betriebs- und Organisationsarbeit sowie
 - die berufliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Lage der jugendlichen ArbeitnehmerInnen

- zu erstellen und der Landesjugendkonferenz vorzulegen;
- f) Die Entsendung der Vertreter:innen der der Jugend in die Bezirks-/Regionalvorstände, sofern in den jeweiligen Bezirken/Regionen keine Jugendgruppen bestehen.
- g) die Wahl der
 - Delegierten des Landesjugendvorstandes der Gewerkschaft zur Landesjugendkonferenz des ÖGB,
 - Vertreter:innen des Landesjugendvorstandes der Gewerkschaft im Landesjugendvorstand des ÖGB.
 - Delegierten der Landesorganisation zur Bundesjugendkonferenz gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Durchführung der Landesjugendvorstandssitzung

- a) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes sind von der/dem Landesjugendvorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen. Diese/dieser hat des Landesjugendvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes verlangt.
- b) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Alle Wahlen hat der Landesjugendvorstand nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen durchzuführen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 9. Das Landesjugendpräsidium

- a) Das Landesjugendpräsidium besteht aus der/dem Landesjugendvorsitzenden, den gleichberechtigten Stellvertreter:innen und dem/der Landesjugendsekretär:in.
- b) Die Sitzungen des Landesjugendpräsidiums werden von der/dem Landesjugendvorsitzenden einberufen und geleitet.
- c) Die Aufgabe des Landesjugendpräsidiums ist die Vorberatung der an den Landesjugendvorstand gestellten Aufgaben.

§ 10. Jugendgruppen

(1) Betreuung und Zusammensetzung

Die Landesjugendorganisation hat Jugendgruppen zu gründen und zu betreuen.

Die Leitung einer Jugendgruppe obliegt dem Ausschuss. Dieser wird von den Jugendgruppenmitgliedern gewählt. Bei der Konstituierung des Ausschusses sind mindestens zu wählen:

- eine/ein Vorsitzende/r,
- eine/ein Schriftführer:in,
- eine/ein Bildungsfunktionär:in,
- eine/ein Sportfunktionär:in,
- eine/ein Jugendschutzfunktionär:in,
- eine/ein Kassier:in
- und je eine/ein Stellvertreter:in

(2) Aufgaben der Jugendgruppe

- a) Die Tätigkeit der Jugendgruppen richtet sich nach den Grundsätzen und Zielen der Österreichischen Gewerkschaftsjugend (ÖGJ).
- b) Die Entsendung eines/einer Vertreter:in der Jugendorganisation im jeweiligen Bezirks/Regionalvorstand der PRO-GE.



**MENSCH
VOR
MASCHINE**

Weil die Zukunft uns gehört!

PRO/GEJUGEND